

damit den Anfang gemacht (Jf. 2, 3) und die Verkündigung successive zuerst vor den Juden, dann vor den Heiden fortgesetzt (Apg. 13, 46. 47). Vor dieser Promulgation bestand für die Juden das mosaische, für die Heiden das natürliche Sittengesetz zu Recht. Das mosaische Gesetz war zwar durch den Tod des Herrn objectiv außer Geltung gesetzt (Hebr. 7, 12), es verlor aber für die ihm Untergebenen die Geltung erst vom Augenblicke der Verkündigung des neuen Gesetzes. Wenn der Herr von seinen Aposteln und vom Volke den Glauben an seine Sendung verlangte, so forderte er ihn auf Grund des mosaischen Gesetzes, das für sie galt, während die spezifischen Forderungen des neuen Gesetzes noch nicht verpflichtend waren. So konnte der hl. Johannes der Täufer vor dem Tode Jesu ungetauft sterben, ohne ein göttliches Gebot zu übertreten, da die Forderung, die Taufe zu empfangen, noch nicht als Gesetz in Kraft getreten war.

2. Dem christlichen Gesetze sind alle Menschen, welche nach Christi Tod leben, unterworfen; dieß gilt für die Nichtchristen insofern, als sie Christen werden müssen. Unter den Nichtchristen sind besonders die Juden zu erwähnen; diese dürfen dem jüdischen Judicialgesetze nur dann folgen, wenn eine menschliche gesetzgebende Auctorität ihnen dasselbe auferlegt; eine solche aber konnte und dürfte das nicht gestatten, was der Erlöser in absoluter Weise abrogirt hat, wie die Ausfertigung des Scheidebriefes von Seite des Mannes und die damit verbundene Auflösung der Ehe (Matth. 19, 7—9). Die Behauptung der Reformatoren, die Getauften seien nur dem Gesetze zu glauben unterworfen, sowie die der Quäker, beschaulich, nach Vollkommenheit strebende Menschen seien des Gehorsams gegen dasselbe vollständig überhoben, sind von der Kirche verworfen worden (Conc. Trid. Sess. VII, c. 7 De bapt.; Propositions 68 Michaelis de Molinos damnatae ab Innocentio XI. Constitutione „Coelestis Pastor“ 20. Nov. 1687). Der Erlöser gab in seinem Gesetze nur ein Cerimonial- und ein Moralgesetz im engern Sinne, nicht ein Judicialgesetz; letzteres zu erlassen, blieb der menschlichen Gesetzgebung vorbehalten. Das Cerimonialgesetz enthielt Anordnungen in Bezug auf das Opfer (Luc. 22, 19. 1 Cor. 11, 24) und die Sacramente des Neuen Bundes (Matth. 28, 19. Joh. 6, 51—59; 20, 22. 23 u. s. w.); diese schreiben indessen nur vor, was wesentlich ist und dauern soll, während weitere Anordnungen zu treffen der Kirche überlassen wurde. Das Moralgesetz ist aus dem mosaischen Gesetze herübergenommen und beibehalten (Conc. Trid. Sess. VI, c. 19 De justit.), aber in seinen Forderungen in einer Weise vervollkommenet worden, welche dem Zustand der Kinder Gottes entspricht (Matth. 5—7; 19. Luc. 18, 20 ff.); es heißt deswegen alt, aber zugleich neu, weil es nach einem neuen Vorbild erfüllt werden sollte (Joh. 13, 34. 1 Joh. 2, 7. 8).

3. Wenn auch Objecte des mosaischen Gesetzes im christlichen Gesetze fortgefallen sind, so übertrifft doch letzteres das erstere bei Weitem; es ist der Verheißung gemäß innerlich (Jer. 31, 33. 2 Cor. 3, 3) und legt durch die eingegossenen theologischen Tugenden den Gehorsam nahe; es führt nicht bloß zu zeitlichen, sondern auch zu geistlichen Gütern und vermittelt die zum Heil nothwendigen Gnaden, sowie die Glorie (Röm. 1, 16; 8, 2. Gal. 3, 11); es besteht für alle Menschen, die nach Christus leben, und für alle Zeiten und kann nie abrogirt oder geändert werden (Matth. 24, 35; 28, 20); es führt Alles zur Vollendung, während hierfür das alte Gesetz sich als unwirksam erwiesen hat (Hebr. 7, 19). (Vgl. Syllab. n. 3. 5; Conc. Vatic. Sess. III, c. 3.)

V. Das menschliche Gesetz ist dasjenige, welches von einem menschlichen Gesetzgeber zum Besten der ihm untergebenen und anvertrauten Gemeinde erlassen worden ist. Die Thatsache, daß es menschliche Gesetze gibt, kann nicht bestritten werden. Einzelne Häretiker, wie die Waldenser, Wicklif, Luther, haben in Abrede gestellt, daß es einem Menschen erlaubt sei, anderen Menschen Gesetze zu geben, da es nicht gestattet sein könne, neben dem Einen göttlichen Gesetzgeber (Jac. 4, 12) einen andern, menschlichen, anzuerkennen und zu dem göttlichen Gesetze menschliche Anordnungen als im Gewissen verbindlich hinzuzufügen. Dem gegenüber ist daran festzuhalten, daß den kirchlichen und bürgerlichen Obrigkeiten, welche an der Spitze der kirchlichen oder bürgerlichen Gesellschaft stehen, das Recht zustehen muß, gesetzliche Anordnungen zu treffen, insofern das göttliche Gesetz durchschnittlich nur allgemeine Principien enthält, die nicht im Besondern alles zum Bestehen einer Gemeinschaft Nothwendige enthalten (Eph. 11, 14). Der Heiland gab der von ihm gestifteten Kirche eine zur Gesetzgebung nothwendige Jurisdiction (Matth. 16, 19; 18, 17. Luc. 10, 16. Joh. 20, 21), in deren Besitz sich dieselbe stets wußte (Apg. 15, 28. 41; 20, 28. 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 7); er erkannte die bürgerlichen Gesetze des römischen Kaisers an und forderte die Juden, welche damals Untertanen desselben waren, auf, ihnen nachzukommen (Luc. 20, 25. Röm. 13, 7). Die Einzigkeit des göttlichen Gesetzgebers wird durch die menschliche Gesetzgebung nicht beeinträchtigt, da letztere nur in Folge göttlicher Delegation die nothwendige Jurisdiction besitzt (Eph. 8, 15. Röm. 13, 1). Die neuen Anordnungen, welche das menschliche Gesetz dem göttlichen beifügt, sind nicht Widersprüche gegen dasselbe, welche es aufheben oder abändern, sondern Erläuterungen, Einzelbestimmungen oder Schlussfolgerungen, welche aus dem natürlichen oder dem positiv göttlichen Gesetze gezogen wurden; sie verpflichten im Gewissen, das Gottes Forum ist, nicht gegen den Willen Gottes, sondern gemäß seiner Anordnung (Luc. 10, 16).

1. Urheber des menschlichen Gesetzes sind